

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen: Bedarfe kennen, Budgetassistenz stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine systematische Datenerhebung zum Bedarf von Budgetassistenz von Budgetnehmer*innen im Rahmen des Persönlichen Budgets durchzuführen, um Verwaltungspauschalen datenbasiert und kostendeckend steuern zu können. Die Pauschalen sollen sich an den realen Verwaltungsbedarfen orientieren und solange gewährt werden, wie der Bedarf besteht. Mehrbedarfe sind nach Prüfung durch das Lageso zu finanzieren und inflationsbedingte Anpassungen müssen ermöglicht werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 31. August 2026 und danach regelmäßig zum 31. März des Jahres zu berichten.

Begründung

Das (trägerübergreifende) Persönliche Budget ist eine alternative Leistungsform für Menschen mit Behinderungen und wird in der Regel in Form von Geldleistungen gewährt. Es ermöglicht den Budgetnehmer*innen ein höheres Maß an Selbstbestimmung (§ 104 SGB IX) und ist wesentlicher Bestandteil des Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX). Zu diesen Leistungen ist vom Bundesgesetzgeber Beratung und Unterstützung vorgesehen; die Kosten sind im Budget angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 6 SGB IX).

Die Fachliche Weisung 01/2025 zur Komplexleistung Persönliche Assistenz im Land Berlin vom 10.02.2025 der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) sieht vor, die Beratung im Persönlichen Budget ausschließlich pauschal zu gewähren. Im ersten Jahr sind 10 Std./Monat, im zweiten

bis fünften Jahr sind 5 Std./Monat und ab dem sechsten Jahr nur noch 3 Std./Monat vorgesehen (Fachliche Weisung 01/2025, IV.2.2.2.2 Beratung und Unterstützung, S. 12). Diese Pauschalen beruhen nicht auf einer systematischen Datenerhebung zum tatsächlichen Bedarf der Budgetnehmer*innen, sondern sie „entsprechen einer jahrelangen Praxis“ (Drs. 19/24767, Antwort zu Frage 2, Seite 2). Der tatsächliche Bedarf ist somit der SenASGIVA nicht bekannt. Umgekehrt wird jedoch auf das Selbstbestimmungsrecht der Budgetnehmer*innen verwiesen und der Assistenzbedarf individuell festgestellt (§ 104 Abs. 1 SGB IX). Trotzdem wird die Budgetassistenz nur starr gestaffelt gewährt.

Ein Ansatzpunkt liegt in der Formulierung, Mehrbedarf könne geltend gemacht werden: Angesichts gestiegener Anforderungen und Kosten erscheint eine Evaluation fachlich geboten. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Budgetassistenz für Assistenznehmer*innen geringer wird, je länger das Persönliche Budget in Anspruch genommen wird, da auch die Aufgaben bei Budgetplanung und -abrechnung sowie der dafür nötige zeitliche Aufwand nicht weniger werden.

Berlin, den 17. März 2026

Jarasch Graf Wahlen
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen